

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Middelhagen

Satzung **über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Middelhagen** **(nichtamtliche Lesefassung)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V Nr. 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) und der Staatlichen Anerkennung als Erholungsort durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommerns vom 01.07.1994, wird nach Beschlussfassung am 12.11.2015 durch die Gemeindevertretung die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Middelhagen erlassen:

§ 1

Zweck der Kurabgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Middelhagen ist als Erholungsort anerkannt.
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrage der Gemeinde Middelhagen von der Kurverwaltung Middelhagen eingezogen.
- (3) Die Kurabgabe wird zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wie Bibliothek und Leseraum, Schulmuseum, Spielplätze in Middelhagen und Alt Reddevitz, Wanderwege einschließlich des ausgewiesenen Badestrandes in Lobbe sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen erhoben. Über aktuelle Leistungsangebot wie z.B. Ermäßigung bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Parkplätzen, Entgelte für museale Einrichtungen, Ausflugsfahrten und Veranstaltungen informieren die Kurkarte und die Bekanntmachungen der Kurverwaltung.
- (4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

- (1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Middelhagen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten überlässt.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

Von der Kurabgabe sind freigestellt:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

2. der Ehegatte, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiagertöchter, Schwäger und Schwägerinnen ersten Grades von Personen, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80 %.
4. Begleitpersonen von behinderten Personen, welche in ihrem Schwerbehindertenausweis ein „B“ eingetragen haben.

§ 5 Höhe der Kurabgabe

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Die Kurabgabe beträgt pro Tag und Person in der Hauptsaison vom 01.05. bis 31.10. | |
| ~ Erwachsene | 1,15 € |
| ~ Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr | 0,85 € |
| in der Nebensaison vom 01.11. bis 30.04. | |
| ~ Erwachsene | 0,90 € |
| ~ Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr | 0,65 € |
| (2) Die Jahreskurabgabe beträgt | |
| ~ für eine Person nach vollendetem 18. Lebensjahr und | 70,00 € |
| ~ für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr | 50,00 €. |
|
 | |
| (3) Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit im Sinne des § 3 dieser Satzung sowie dessen Familienangehörige/ Lebenspartner sind verpflichtet, unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe zu entrichten. | |
| (4) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer nach Abs. 1 unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,60 € pro Tag und Hund zu entrichten. Für mitgebrachte Hunde der Inhaber der Jahreskurkarten ist eine Jahresaufenthaltsabgabe in Höhe von 40 € je Hund zu entrichten. | |
| (5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der jeweils geltenden Fassung enthalten. | |

§ 6 Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der Strände und der gesamten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde und kostenlosen bzw. ermäßigten Teilnahme an Veranstaltungen der Kurverwaltungen Middelhagen.
- (2) Die Kurkarte ist beim Betreten der Anlagen (auch Strände) und Einrichtungen mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des laufenden Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten können ausschließlich von der Kurverwaltung gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Kurkarte Ersatzdokumente ausgestellt werden.

§ 7 Entstehen der Abgabeschuld/ Fälligkeit/ Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- (1) Kurabgabepflichtige, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Kurverwaltung der Gemeinde Middelhagen spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels einer hierfür bei der Kurverwaltung erhältlichen elektronischen Kurkarte, die für die Feststellung der Kurabgabepflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Tagesgäste haben die Abgabe bei der Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich durch Lösen einer Tageskurkarte in der Kurverwaltung des Kommunalen Eigenbetriebes der Gemeinde Middelhagen zu entrichten.
- (3) Die Kurabgabe wird unmittelbar nach der Entstehung fällig.
- (4) Die Kurabgabeschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (5) Die Kurabgabe ist unmittelbar an die Kurverwaltung der Gemeinde Middelhagen zu entrichten.

- (6) Zum Nachweis der Entrichtung der Kurabgabe erhält der Kurabgabepflichtige eine elektronische Kurkarte. Im Falle des § 7 Abs. 1 der Satzung wird die elektronische Gästekarte von der Kurverwaltung der Gemeinde Middelhagen und im Falle des § 9 Abs. 1 der Satzung vom Beherberger ausgegeben. Beherberger ist jeder, der kurabgabepflichtige Personen nach § 3 entgeltlich oder unentgeltlich aufnimmt oder beherbergt.
- (7) Kommt der Beherberger seiner Meldepflicht und Abführungspflicht auch nach Aufforderung nicht frist- und ordnungsgemäß nach, hat die Kurverwaltung Middelhagen das Recht, die Kurabgabe auf Grund einer Schätzung anhand der durchschnittlichen Belegungswerte in der Gemeinde Middelhagen in Form eines Abgabenbescheides festzusetzen. Die Abgabe ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Nach ordnungsgemäßer vollständiger Abrechnung der Kurabgabe erhält der Beherberger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 % der von ihm eingezogenen Kurabgabe, und in Höhe von 3%, wenn er zusätzlich gegenüber der Kurverwaltung Middelhagen die Einziehung über das Lastschriftverfahren erklärt oder am Lastschriftverfahren teilnimmt.
- (9) Eigentümer oder Besitzer nach § 3 Abs. 2 und 3 sind verpflichtet, bei Vermietung oder Überlassung an Dritte die Kurabgabe selbst bei der Kurverwaltung der Gemeinde Middelhagen abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.
- (10) Eigentümer oder Besitzer nach § 3 Abs. 2 und 3, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, sind verpflichtet, für sich, ihren Lebenspartner/in und Kinder unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Satz der Jahreskurabgabe zu zahlen, fällig jeweils 14 Tage nach Erhalt des Bescheides. Der Kurabgabepflichtige erhält von der Kurverwaltung Middelhagen eine elektronische Kurkarte. Eigentümer oder Besitzer nach § 3 Abs.2 und 3 im Sinne des Absatzes 1 sind weiterhin verpflichtet, von allen anderen beherbergten Personen, einschließlich der Familienangehörigen, gemäß der vorgenannten Regelungen dieser Satzung die Kurabgabe einzuziehen und bei der Kurverwaltung Middelhagen abzurechnen.
- (11) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der Eigentums- bzw. Besitzerwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres.

§ 8

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann auf Antrag in begründeten Fällen die zu viel gezahlte Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bestätigt hat. Auf Jahres- und Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 9

Meldepflicht und Haftung der Beherberger

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, die Meldung der Kurabgabepflichtigen sowie eventuelle Korrekturen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, an die Kurverwaltung der Gemeinde Middelhagen mit dem EDV-System „AVS“ weiter zu leiten.
- (2) Die für die Berechnung der Kurabgabe erforderlichen meldepflichtigen Daten werden auf elektronischem Weg über das EDV-System „AVS“ erfasst und weiter geleitet. Diese meldepflichtigen Kurabgabedaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Personen zum Bereithalten der Unterschriftsleistung eines besonderen Meldescheins durch den Gast (§§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz).
- (3) Beherberger, die nicht über die technische Ausstattung zur elektronischen Weiterleitung der Meldungen über das EDV-System „AVS“ verfügen, können einen PC-Arbeitsplatz für das EDV-System „AVS“ in der Kurverwaltung in Middelhagen nutzen, oder die Meldungen mittels einer Autorisierungskarte über zugelassene Terminals anderer Nutzer abgeben.
- (4) Die Beherberger sind verpflichtet, die Kurabgabe einzuziehen und haften der Kurverwaltung der Gemeinde Middelhagen gegenüber für den Eingang der Kurabgabe.
- (5) Die Kurabgabe ist von den zur Einziehung Verpflichteten einzuziehen und, soweit kein Abbuchungsauftrag (Lastschriftverfahren) besteht, spätestens am 10. Tag nach Erhalt der Rechnung an die Kurverwaltung der Gemeinde Middelhagen abzuführen.

§ 10 Zwangsbeitreibung

Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung entsprechend § 111 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V).

§ 11 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen bewirkt, Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) handelt, wer gegen §§ 7 und 9 dieser Satzung verstößt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1, 2 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2016** in Kraft.

Middelhagen, den 17.11.2015

Kliesow
Bürgermeister

Ort der Veröffentlichung:	lt. Hauptsatzung der Gemeinde Middelhagen: - am Vorplatz des Schulmuseums an der L 292 Middelhagen - an der Bushaltestelle am Wendepplatz in Alt Reddevitz - an der Bushaltestelle in Richtung Bergen an der L 292 in der Ortsmitte Lobbe.
Aushangfrist:	19.11.2015 – 4.12.2015
abgenommen am:	
erlassene Behörde:	Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 01, 18586 Ostseebad Baabe